

FR_GERICHTE 608 2020 62 vom 20. Januar 2021

FR Kantonsgericht, 2021-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2020_62

FR: FR_GERICHTE 608 2020 62 du 20 janvier 2021

IT: FR_GERICHTE 608 2020 62 del 20 gennaio 2021

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 20. März 2020 gegen den Einspracheentscheid vom 18. Februar 2020 ist durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutz- würdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer moniert in formeller Hinsicht, ihm sei nur unvollständige Akteneinsicht gewährt worden. Zudem seien die Akten weder nummeriert gewesen, noch ein Aktenverzeichnis mitgesandt worden, was das Durcharbeiten der Akten erschwere.

E. 2.1

Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Teilgehalt auch das Recht, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die geeignet sind, Grundlage des späteren Entscheids zu bilden (BGE 132 II 485 E. 3). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 47 N. 7). Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewäh- ren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflus- sen vermag (BGE 132 V 387 E. 3.2; Urteile BGer 8C_951/2008 vom 3. Juni 2009 E. 3.1.2 und 8C_102/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 3.1.2). Vorliegend ist nicht ersichtlich, hinsichtlich welcher Akten dem Beschwerdeführer keine Einsicht- nahme gewährt worden ist. Der Beschwerdeführer macht hierzu keinerlei Angaben, sondern bringt lediglich vor, dass die Akten offensichtlich unvollständig seien, da viele Seiten fehlen würden. Er führt jedoch nicht aus, welche Akten ihm seiner Meinung nach nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Dass dem Beschwerdeführer nur die für die Beurteilung des streitigen EL-Anspruchs mass- gebenden Akten zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht zu beanstanden, erstreckt sich doch das Recht auf Akteneinsicht nur auf die verfahrensbezogenen Akten. Diese wurden ihm gemäss Vorin- stanz vollständig zur Verfügung gestellt.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 Bleibt zu erwähnen, dass die dem Kantonsgericht zur Verfügung gestellten Vorakten keine Hinwei- se darauf enthalten, dass die Akten nicht vollständig sein könnten. Da dem Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren ein

volles Akteneinsichtsrecht zukommt, hätte er die ihm seiner Ansicht nach verweigerten Aktenstücke auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einsehen können. Eine allfällige unvollständige Akteneinsicht im Einspracheverfahren wäre damit ohnehin geheilt. Damit erweist sich der Vorwurf der unvollständigen Akteneinsicht als nicht stichhaltig.

E. 2.2

Auch mit dem Vorwurf des fehlenden Aktenverzeichnisses und der fehlenden Aktennummerierung ist der Beschwerdeführer nicht zu hören. Zum einen hat die Vorinstanz im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die Akten nummeriert und ein Aktenverzeichnis erstellt, womit dieser Mangel geheilt ist. Zum anderen behauptet der Beschwerdeführer nicht, aufgrund des fehlenden Aktenverzeichnisses und der fehlenden Aktennummerierung sei ihm ein Rechtsnachteil erwachsen. Gleichwohl ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass die versicherte Person einen Anspruch darauf hat, dass bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht, spätestens aber im Zeitpunkt des Entscheids, das Dossier durchgehend paginiert wird. In der Regel ist auch ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachter Eingaben enthält (Urteil BVGer C-2696/2018 vom 31. Juli 2019 E. 2.1 mit Hinweis auf die Urteile BGer 2C_327/2010 vom 19. Mai 2011 E. 3.2 und 8C_616/2013 vom 28. Januar 2014 E. 2.1). Auch war die Gewährung der Akteneinsicht ganz offensichtlich nicht mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden, der die Erhebung von Kosten rechtfertigen kann (vgl. Art. 9 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]), weshalb sich auch der Hinweis der Vorinstanz auf die kostenlose Aktenzustellung als obsolet erweist.

E. 3

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, dass kein Vermögensverzicht vorliege, weshalb ihm ein solcher auch nicht angerechnet werden könne.

E. 3.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) per 1. Januar 2021 diverse Änderungen erfahren hat. Diese betreffen namentlich die anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a) und den Mietzins einer Wohnung inklusive Nebenkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b) sowie die Freibeträge beim anrechenbaren Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b). Auch wurde, wie jedes Jahr, die Prämienpauschale für die obligatorische Krankenpflegeversicherung angepasst (Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 21. Oktober 2020 über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen [SR 831.309.1]; vgl. auch die Verordnung vom 30. Oktober 2019 über die Durchschnittsprämien 2020 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen). Da in zeitlicher Hinsicht – auch bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts in Geltung standen (vgl. Urteil BGer 9C_833/2009 vom 4. Februar 2010 E. 3.1 mit Hinweisen), ist der vorliegend streitige EL-Anspruch des Beschwerdeführers für das Jahr 2019 anhand der bisherigen Normen zu prüfen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen in dieser, im Jahr 2019 in Kraft gewesenen Fassung zitiert.

E. 3.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 3.3

Bei alleinstehenden, zu Hause lebenden Personen werden als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr CHF 19'450.- als Ausgaben anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG). Als weitere Ausgaben werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten anerkannt, dies bei alleinstehenden Personen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 13'200.- (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Bei allen Personen wird zudem ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt; dieser entspricht der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG).

E. 3.4

Als Einnahmen angerechnet werden Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG) sowie, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern, ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen CHF 37'500.- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Weiter sind Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, beim Reinvermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Ein Vermögensverzicht liegt namentlich dann vor, wenn die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet oder wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber praktisch nicht Gebrauch macht resp. ihre Rechte nicht durchsetzt (Urteil BGer 9C_435/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Die Anlage eines Vermögens ist jedoch grundsätzlich kein Vermögensverzicht (Urteile BGer 9C_274/2019 vom 17. Juli 2019 E. 5.2; 9C_904/2011 vom 5. März 2012 E. 4.1). Auch die Gewährung eines Darlehens ist für sich allein nicht eine Verzichtshandlung, da ein Anspruch auf Rückzahlung besteht. Ein Verzichtstatbestand ist jedoch anzunehmen, wenn bei einer Geldanlage oder einem Darlehen unter den konkreten Umständen von Anfang an damit gerechnet werden muss, dass das Geld nicht zurückbezahlt wird (Urteile BGer 9C_586/2017 vom 5. Dezember 2017 E. 3.1; 9C_180/2010 vom 15. Juni 2010 E. 5.2 mit Hinweisen). Dies ist der Fall, wenn bewusst ein Vermögen weggegeben oder zumindest in fahrlässiger Weise eine risikoreiche Investition getätigt wurde, bei welcher ein (erheblicher) Verlust im Zeitpunkt der Investition sehr wahrscheinlich und damit absehbar war (Urteile BGer 9C_186/2011 vom 14. April 2011 E. 3.2; 9C_180/2010 vom 15. Juni 2010 E. 6). Das mit einer Investition verbundene Risiko hängt in erster Linie von der Bonität des Schuldners und der Möglichkeit ab, den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Betrags und Leistung von Zinsen gegebenenfalls durchzusetzen (Urteil BGer 9C_186/2011 vom 14. April 2011 E. 3.3). Dazu ist zu erwähnen, dass zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit

mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EL-Reform der Begriff des Vermögensverzichts gesetzlich definiert und sogar auf Fälle ausgedehnt wurde, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der neue Art. 11a ELG übernimmt in seinen Grundsätzen die in der Rechtsprechung verwendete Begriffsbestimmung,

wonach ein Vermögensverzicht immer dann vorliegt, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte oder wenn keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (Abs. 2). Auch wenn Art. 11a Abs. 2 ELG nun unter anderem eine im Gesetz bisher fehlende eindeutige Definition des Vermögensverzichts enthält, hat er keine Änderung der bisherigen Praxis in Bezug auf Einkommens- oder Vermögensverzichte zur Folge. Vermögen, das unvorsichtig und unter den gegebenen Umständen unvernünftig angelegt wurde, gilt nach wie vor als Vermögensverzicht (vgl. die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EL-Reform], in BBl 2016 7465, S. 7496 f. und 7538 mit Hinweis auf Urteil BGer 9C_507/2011 vom 1. Dezember 2011).

E. 4.1

Dass die Vorinstanz vorliegend von einem Vermögensverzicht ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden. Zwar kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, sein gesamtes Alterskapital von CHF 440'881.35 in den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit investiert zu haben. Er muss sich jedoch vorwerfen lassen, dass er das Geld in dubiose Geschäfte investierte und dabei zumindest unvernünftig, wenn nicht gar leichtsinnig, vorging. Anders lässt es sich nicht erklären, weshalb sich der Beschwerdeführer im November 2005, nachdem ihm das Alterskapital auf sein Konto bei der D. _____ AG überwiesen worden war, während eines Zeitraums von gerade einmal 18 Tagen insgesamt 6 hohe Geldbeträge im Gesamtbetrag von EUR 279'520.- (CHF 437'320.15) auszahlen liess und mit diesem Geld nach Belgien (Vorakten Reg. 1 Dok. 13) resp. Serbien (Beschwerdeschrift S. 5) flog, um Lieferanten und Produzenten in bar zu bezahlen, obschon es nie zu einem Vertragsabschluss gekommen war und ohne sich die Zahlungen quittieren zu lassen. Dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben früher für ein Unternehmen tätig war, welches Beratungen für Unternehmen durchführte, die im Ausland Geschäfte aufbauen wollten, und er gemäss eigenen Angaben sein gesamtes Leben in diverse Geschäfte verwickelt gewesen war und damit zum Teil auch gute Gewinne erzielte, vermag daran nichts zu ändern. Im Gegenteil: Als Person mit reichlich Erfahrung in diesem Bereich hätte sich der Beschwerdeführer der Risiken bewusst sein und sich entsprechend absichern müssen. Stattdessen setzte er sich einem grossen finanziellen Risiko aus, das eine vernünftig und besonnen handelnde Person unter den gegebenen Umständen niemals eingegangen wäre. Dass der Beschwerdeführer heute aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und der Parkinson-Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die genauen Abläufe zu rekonstruieren und Unterlagen ins Recht zu legen, nützt ihm nichts. Zum einen ist diese Behauptung ärztlich nicht belegt. Zum anderen stellt sich die Frage eines (allfälligen) Vermögensverzichts nicht erst seit dem Jahr 2019. Schon im November 2010 wurden erstmals zusätzliche Informationen zum Verbleib des im November 2005 überwiesenen Alterskapitals einverlangt (Vorakten Reg. A Dok. 11), worauf der Beschwerdeführer lediglich einige Bankbelege ins Recht legte, die für den Monat November 2005 Bankauszahlungen im Gesamtbetrag von EUR 279'520.- (CHF 437'320.15) bescheinigen

(Vorak- ten Reg. A Dok. 13). Zwar reichte der Beschwerdeführer im Jahr 2015, im Rahmen des zweiten Anmeldeverfahrens, weitere Unterlagen ein. Aber auch diese enthalten weder Hinweise auf die genauen Geschäftsbeziehungen, noch Informationen dazu, an wen, aus welchem Grund und wann insgesamt fast eine halbe Million Schweizer Franken überwiesen worden war (Vorakten Reg. B Dok. 5.4). Solche Informationen finden sich auch nicht in den diversen Eingaben des Beschwerdeführers. Dass sich heute – zehn respektive fünf Jahre später – noch weitere Unterla- gen zu den Geschäftstätigkeiten des Beschwerdeführers in seiner Garage befinden sollen, erweist

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 sich unter den gegebenen Umständen als reine Schutzbehauptung, hätte doch der Beschwerde- führer, wenn dem tatsächlich so wäre, diese Unterlagen bereits früher beigebracht. Schliesslich ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass der Leistungsansprecher die materielle Beweislast dafür trägt, dass – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit – keine Verzichts- handlung vorliegt (vgl. Urteile BGer 9C_467/2019 vom 4. November 2019 E. 5; 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 3; vgl. zum Vermögensverzicht auch Urteil BGer 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 3 mit weiteren Hinweisen und zum Einkommensverzicht Urteil BGer 9C_255/2013 vom 12. September 2013 E. 4.1). Damit ist er auch mit seiner Rüge, die Vorinstanz habe ihre Untersu- chungspflicht verletzt, nicht zu hören.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich sämtliche vom Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 18. Februar 2020 erhobenen Einwände als unbegründet erweisen.

E. 5

Nichts desto trotz ist der angefochtene Einspracheentscheid unter einem anderen Blickwinkel zu beanstanden: Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer, spätestens seitdem er das Rentenalter von 65 Jahren erreicht und grundsätzlich einen EL-Anspruch hat, jähr- lich einen Ausgabenüberschuss zu verzeichnen hat. Lässt man nämlich den streitigen Vermögens- verzicht ausser Acht, resultiert aus den Berechnungen der Vorinstanz, welche die Jahre 2010 und 2011 (1. Anmeldung), 2015 (2. Anmeldung) sowie 2017 und 2018 (3. Anmeldung) beschlagen, kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenüberschuss. Es liegt auf der Hand, dass der Beschwerde- führer, wenn er nicht auf Vermögen verzichtet hätte, berechtigt gewesen wäre, sein eigens für diesen Zweck bestimmtes Vermögen zur Deckung des Ausgabenüberschusses zu verwenden. Gleiches muss ihm auch für den Fall zugestanden werden, da er – wie im vorliegenden Fall – auf Vermögen verzichtet hat, darf ihm doch selbstredend nur ein Vermögensverzicht in der Höhe angerechnet werden, in welcher das Vermögen, hätte er darauf nicht verzichtet, tatsächlich noch vorhanden gewesen wäre. Dies mit der Folge, dass der anrechenbare Betrag nicht nur um jährlich CHF 10'000.- zu reduzieren ist (vgl. Art. 17a Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]). Vielmehr ist in der Berechnung zusätzlich auch derjenige Betrag vom Vermögensverzicht in Abzug zu bringen, den die leistungsansprechende Person zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benö- tigte. Andernfalls würde Vermögen, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt wurde, als Vermögensverzicht angerechnet. Dass dies nicht angeht, hat das Kantonsgericht bereits mit Urteil KG FR 608 2019 126/127 vom 6. April 2020 E. 3.3.1 festgestellt. Kommt hinzu, dass

der Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht in der Lage war, seinen Lebensbedarf aus den laufenden Einnahmen (Renten) zu bestreiten. Dies ergibt sich nicht nur aus den Berechnungen der Vorinstanz, aus welchen, lässt man den Vermögensverzicht ausser Acht, ein Ausgabenüberschuss resultiert, sondern auch aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit verschiedentlich Darlehen aufnehmen musste, um finanziell über die Runden zu kommen, und seine Schulden bis heute auf mehrere zehntausend Franken angewachsen sind (Vorakten Reg. D Dok. 1.7). Damit ist die vorliegende Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 18. Februar 2020 aufzuheben und die Angelegenheit an diese zurückzuweisen,

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 damit sie über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung des zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigten Vermögens neu verfügt.

E. 6.1

Gerichtskosten sind aufgrund der Kostenlosigkeit des Verfahrens keine zu erheben.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat als obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 146 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1), dem kantonalen Tarif vom 17. Dezember 1991 über die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) sowie der Komplexität der Angelegenheit und des notwendigen Aufwandes. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer zwar mit seinen Anträgen, nicht aber mit seinen gegen den angefochtenen Einsprachentscheid erhobenen Einwänden durchdringt, ist die dem Beschwerdeführer zuzusprechende Parteientschädigung pauschal festzusetzen. Vorliegend rechtfertigt sich eine Entschädigung von CHF 1'500.- (Honorar inkl. Auslagen), zuzüglich einer Mehrwertsteuer von CHF 115.50 (7,7 Prozent von CHF 1'500.-). Der Totalbetrag von CHF 1'615.50 geht zu Lasten der unterliegenden Vorinstanz.

E. 6.3

Entsprechend kann das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (608 2020 62) wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg vom 18. Februar 2020 aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch von A. _____ neu verfügt. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. A. _____ wird zu Lasten der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'615.50, davon CHF 115.50 für Mehrwertsteuer, zugesprochen. IV. Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege (608 2020 63) wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist

kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerde- schrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesge- richt ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 20. Januar 2021/dki Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.